

Regelleistungsbeschreibung ab 01.01.2013

gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp 1.1.3.1, 2.1.3.1 und 3.1.1.1: Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und 1.1.3.2, 2.1.3.2; Tagesförderstätte

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte(n) (Hauptwerkstätten und Betriebsstätten)

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:

Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ)

Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (in m²) nutzt

.....

einen Teilbereich mit einer Fläche von.....m²

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage beigefügt.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:

.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze (bei WfbM: laut Anerkennungsbescheid) einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

WfbM

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX erfüllen, wird Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer anerkannten WfbM gewährt.

Mit dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder bei Bezug von Altersruhegeld endet die Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM. ¹

Tagesförderstätte

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII in Verbindung mit § 1 und 2 der VO nach § 60 SGB XII, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht oder noch nicht erfüllen werden in der Tagesförderstätte bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze² betreut.

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Aufnahmen in die WfbM finden gemäß § 137 SGB IX statt.

Zum Einzugsgebiet gehören:

¹ Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall durch den Träger der WfbM Leistungen gem. § 55 Abs. 1 SGB IX in Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe erbracht werden.

² Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eine Betreuung auch nach dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in der Tagesförderstätte möglich ist.

In die Tagesförderstätte werden Personen aus dem Einzugsgebiet wie unter 2.1 beschrieben aufgenommen, unabhängig vom Schweregrad der Behinderung.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV. Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

WfbM

Die WfbM ist eine Einrichtung der beruflichen und sozialen Eingliederung. Sie erbringt Leistungen, um den Rechtsanspruch des behinderten Menschen nach den Bestimmungen der §§ 39 und 41 SGB IX sowie § 136 ff SGB IX zu erfüllen. Die Leistungen umfassen die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und dienen der Teilhabe am Arbeitsleben.

Tagesförderstätte

Die Tagesförderstätte ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII zur sozialen Eingliederung und Vorbereitung auf eine berufliche Rehabilitation. Sie erbringt Eingliederungshilfeleistungen, um den Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen nach den Bestimmungen des § 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX zu erfüllen. Sie umfassen die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen, die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen

3.2 Art der Leistung

WfbM

Gemäß § 136 Absatz 1 SGB IX ist die Werkstatt für behinderte Menschen eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

Tagesförderstätte

Die Tagesförderstätte ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII zum Erwerb praktischer Kenntnisse gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 3 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

WfbM

Die WfbM hat denjenigen Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen und wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

Tagesförderstätte

Beschluss GK am 07.09.2012

Leistungstyp: 1.1.3.1, 2.1.3.1 und 3.1.1.1 sowie 1.1.3.2 und 2.1.3.1

Seite: 2

Die Tagesförderstätte fördert unter Beachtung personeller Integrität und Autonomie der Menschen mit Behinderung die Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ist eine in der Regel vom Wohnen räumlich getrennte Maßnahme im Sinne einer "externen Lern-, Erfahrungs- und Erlebniswelt".

Die Tagesförderstätte bietet ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Angeboten, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Neigung des Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

3.3.1 direkte Leistungen

WfbM

Die WfbM bietet ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Arbeitsfeldern und Arbeitsplätzen an, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen (s. § 5 Abs. 1 WVO). Die Leistungen sind nach dem individuellen Hilfebedarf zu differenzieren.

Die WfbM organisiert Arbeit, die geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln und um ein Arbeitsergebnis zu erzielen. Sie stellt dazu eine Arbeitsvorbereitung und den Einsatz behinderungsspezifischer Arbeitshilfsmittel im Einzelfall sicher.

Der Übergang behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Solche Maßnahmen können u.a. sein: Ausgangsgruppen, Praktika, Probearbeitsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse in Fremdbetrieben mit Betreuung, Initiierung von Beschäftigungsfirmen. Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass der zuständige Sozialleistungsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen aus der Werkstatt das Integrationsamt die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen (§ 5 Abs. 4 WVO).

Die WfbM bietet den behinderten Menschen die Möglichkeit, an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich teilzunehmen (siehe § 5 Abs. 3 WVO).

Die WfbM bietet den behinderten Menschen qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an.

Die WfbM erbringt die für die Teilhabe am Arbeitsleben jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Werkstattverträge zwischen den behinderten Menschen und dem Träger der Werkstatt näher geregelt.

In den Verträgen ist auch die Zahlung des Arbeitsentgelts und des Arbeitsförderungsgeldes an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen näher festzulegen.

Die WfbM zahlt an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt aus ihrem Arbeitsergebnis gemäß § 12 Abs. 4 und 5 WVO.

Im Krankheitsfall wird das Entgelt bis zu 6 Wochen fortgezahlt.

Darüber hinaus erhalten die behinderten Menschen im Arbeitsbereich ein Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX.

Die WfbM stellt die Mitwirkung der behinderten Mitarbeiter gem. § 139 SGB IX und der Mitwirkungsverordnung sicher.

Die WfbM gewährleistet die besondere ärztliche Betreuung der behinderten Menschen gem. § 10 Abs. 3 WVO, soweit es sich nicht um eine Leistung der Krankenkasse handelt. Der Einsatz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz geregelt.

Tagesförderstätte

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Fähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im sozialen, musischen und kreativen Bereich an.

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an.

Der Übergang in die WfbM ist durch geeignete Maßnahmen anzustreben.

Die Träger der Tagesförderstätten schließen mit den in ihren Einrichtungen betreuten Menschen oder dem gesetzlichen Vertreter einen Vertrag ab, in dem Näheres über Inhalt und Umfang der Leistung geregelt wird.

Die Tagesförderstätte gewährleistet die betriebsärztliche Beratung, die für die Förderung, Beschäftigung und Betätigung notwendig ist.

Die Tagesförderstätte stellt in geeigneter Weise die Mitwirkung der betreuten Menschen sicher. Die Tagesförderstätte unterrichtet die Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind in geeigneter Weise über die Angelegenheiten und Arbeit der Einrichtung.

Die Tagesförderstätte bietet qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an, die der Durchführung der Eingliederungshilfemaßnahmen dienen. Sie erledigt sämtliche damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten (z.B. Entwicklungsberichte, Förderpläne und Schriftverkehr mit Behörden).

Die Tagesförderstätte erbringt die für die Betreuung jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Entwicklungs- und Verlaufsdiagnostik
- Fallbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der Bildungs- bzw. Fördermaßnahmen, Beurteilungen und Berichte, Berichtswesen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Arbeitsplatzausstattung (WfbM), Material (Tagesförderstätte)
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind
- Durchführung von Eltern- und Vertreterversammlungen
- Zusammenarbeit z. B. mit Vorfördereinrichtungen, anderen bzw. der am Ort befindlichen WfbM, Wohneinrichtungen, Arbeitgebern, Verbänden, Ambulanzen, Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Therapeuten
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst / Organisation
- Sozialversicherung der in der WfbM beschäftigten behinderten Mitarbeiter

4. Umfang der Leistung

Die Beschäftigungszeit in der WfbM gem. § 6 Abs. 1 WVO sowie die Betreuungszeit in der Tagesförderstätte betragen wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und – in der WfbM - Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 WVO.

Einzelnen behinderten Menschen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint (§ 6 Abs. 2 WVO). Dies gilt entsprechend für einzelne behinderte Menschen, die in der Tagesförderstätte betreut werden.

Für Zeiten unmittelbar vor und nach Ende der in der WfbM üblichen Beschäftigungszeit / Betreuungszeit wird die Aufsicht im notwendigen Umfang sichergestellt.

Die Betriebsschließungszeiten der Einrichtung betragen max. 30 Arbeitstage im Kalenderjahr

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die WfbM und die Tagesförderstätte liegen Konzeptionen vor.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Werkstatt wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel:

LBGR 1	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung	1,0 : 13
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 2	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung	1,0 : 12
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 3	Betreuungskräfte *)	1,0 : 9,5
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 4	Betreuungskräfte *)	1,0 : 4,7
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 5	Betreuungskräfte *)	1,0 : 3
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200

*) davon Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung mindestens 1 : 12

In der Tagesförderstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

LBGR 1	Betreuungskräfte	1,0 : 13
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 2	Betreuungskräfte	1,0 : 12
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 3	Betreuungskräfte	1,0 : 9,5
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 4	Betreuungskräfte	1,0 : 4,7
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 5	Betreuungskräfte	1,0 : 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
übergreifender Fachdienst	1,0 : 200

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung

- Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk mit einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation
- Gleichgestellte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen nach dem Anerkennungsrecht der Arbeitsverwaltung

Betreuungskräfte

- Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§9 Abs. 3 der WVO)
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen
- Personen, die nach bisheriger langjähriger Tätigkeit als Betreuungskraft über die erforderliche Befähigung verfügen
- In den LBGR 3 bis 5
Sonstige Kräfte (maximal 20%). Ausgeschlossen hiervon sind Personen, die im Rahmen von Freiwilligendiensten beschäftigt sind.

Sozialpädagogische Fachkräfte

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen/ Dipl. Sozialpädagoginnen
- Vergleichbare Qualifikationen

Übergreifender Fachdienst (z.B.)

- Betriebsarzt / Betriebsärztin
- Dipl. Psychologen / Dipl. Psychologinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Krankengymnasten / Krankengymnastinnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Arbeitsplätze sind der Art und Schwere der Behinderungen angepasst. Die Gruppen-, Therapie und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- H.M.B. T - Bogen

wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird bei Werkstattbeschäftigten zum Abschluss des Eingangsverfahrens, bei Betreuten der Tagesförderstätte anlässlich der Aufnahme ein individueller Eingliederungsplan / Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen / Teilhabezielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen / Teilhabemaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist der Eingliederungsplan / Hilfeplan fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen / Teilhabemaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplans (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich, wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen / Teilhabemaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält über

- die Entwicklung im Verlauf der Eingliederung bzw. der Betreuung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.